

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

39. Jahrgang

Erscheinungstag: 16. Dezember 2011

Nr. 17/2011

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachung und Veröffentlichung betreffend

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010;
hier: Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 15. Dezember 2011 | 129 - 131 |
| 2. | 5. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18.11.2005 | 132 - 133 |
| 3. | 4. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 | 134 - 135 |
| 4. | 2. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 | 136 - 140 |
| 5. | 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008 | 141 - 144 |
| 6. | 1. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18.12.2009 (1. Änderungssatzung) | 145 - 146 |
| 7. | Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg
- Ortschaft Effeld - | 147 - 151 |

8.	Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen	152
9.	Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder H auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen	153
10.	Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld	154
11.	Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D V (Reihengrab) auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl	155
12.	Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg	156
13.	Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg Stand: 30.11.2011	157

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010

Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 15. Dezember 2011

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2010

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	161.017.830,65 Euro	1. Eigenkapital	68.561.656,65 Euro
2. Umlaufvermögen	6.566.253,61 Euro	2. Sonderposten	68.796.619,97 Euro
3. Aktive RAP	111.097,70 Euro	3. Rückstellungen	14.205.290,74 Euro
		4. Verbindlichkeiten	13.460.348,07 Euro
		5. Passive RAP	2.671.266,53 Euro
Bilanzsumme	167.695.181,96 Euro	Bilanzsumme	167.695.181,96 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2010

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ist-Ergebnis 2010</u>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	9.155.268,52 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.546.819,90 Euro
+ Sonstige Transfererträge	14.037,64 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.286.328,28 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	637.236,37 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	618.009,98 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.986.371,18 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	750,00 Euro
= Ordentliche Erträge	29.244.821,87 Euro
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.571.067,92 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.893.348,59 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.672.006,55 Euro
- Transferaufwendungen	13.549.108,09 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	991.315,98 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	31.676.847,13 Euro
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.432.025,26 Euro
+ Finanzerträge	331.875,61 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	282.113,42 Euro
= Jahresergebnis	-2.382.263,07 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2010

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2010
+ Steuern und ähnliche Abgaben	9.047.346,44 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.350.435,65 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	10.862,87 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.972.113,29 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	113.109,72 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	630.874,84 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	855.955,34 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	327.548,05 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.308.246,20 Euro
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	3.261.690,26 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.554.965,38 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	286.067,03 Euro
- Transferauszahlungen	12.580.096,22 Euro
- Sonstige Auszahlungen	1.141.678,31 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.824.497,20 Euro
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	-516.251,00 Euro
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.397.937,11 Euro
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.692.719,61 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	935.000,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	910.113,80 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-786.147,30 Euro

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.382.263,07 Euro wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 16.12.2011

Der Bürgermeister


Manfred Winkens

5. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 0,50 € |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 2,05 € |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 1,55 € |

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 15.12.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.12.2011


Winkens
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung vom 16.12.2011
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2011 (GV. NRW S. 271), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,22 €.“

2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,80 €.“

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

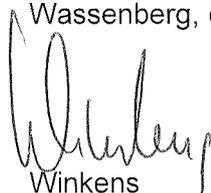
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 15.12.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.12.2011


Winkens
Bürgermeister

**2. Satzung vom 16.12.2011
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712 zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Bestattungsgesetz (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 06.11.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg

Tarif Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
=====		
I. Erwerb von Nutzungsrechten (Grabnutzungsgebühr)		
1.1	Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte (nur Waldfriedhof Wassenberg)	50,00
1.2	Reihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	123,00
1.3	Urnenreihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	84,00
1.4	Reihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	774,00
1.5.1	Urnenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	201,00

1.5.2	Wiesenuhrenreihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	683,00
1.6	Wiesengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.7	Anonyme Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist	1.291,00
1.8	Wiesengrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.549,00
1.9	Wiesengrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	3.786,00
1.10	Wahlgrab, einstellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre	1.033,00
1.11	Wahlgrab, zweistellig, nummerierte Reihenfolge, für 30 Jahre,	2.524,00
1.12	Wahlgrab, einstellig, gewünschte Lage für 30 Jahre,	1.807,00
1.13	Wahlgrab, zweistellig, gewünschte Lage für 30 Jahre	4.417,00
1.14.1	Urnenwahlgrab für 30 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.093,00
1.14.2	Wiesenuhrenwahlgrab für 30 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.844,00
1.15	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, einstellig, 1 Urne	2.120,00
1.16	Urnenkammer (Kolumbarium, Waldfriedhof Wassenberg) für 30 Jahre, zweistellig, 2 Urnen	4.240,00
1.17	Aschenstreufeld (Waldfriedhof Wassenberg)	150,00
1.18	Erbgrabstätte für 99 Jahre, einstellig	5.111,00
1.19	Erbgrabstätte für 99 Jahre, zweistellig	11.716,00
1.20	Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Jahr der unter 1.8 – 1.16 festgesetzten Gebühren	1/30

II. Benutzung der Friedhofshallen und städt. Einrichtungen

2.1	Aufnahme und Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung	90,00
2.2	Benutzung der Trauerhalle	110,00
2.3	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	30,00

III. Gebühren für die Beisetzung

3.1	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes	140,00
3.2	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Reihengrabstätte-	365,00
3.3	Ausheben, auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Wahlgrabstätte-	385,00
3.4	Herrichtung und Schließung des Urnenreihengrabes	140,00
3.5	Herrichtung und Schließung des Urnenwahlgrabes	140,00
3.6	Ausheben, Auskleiden und Schließen einer Grabstelle innerhalb des Grabfeldes für Tot-und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammender Leibesfrüchte	42,00
3.7	Ascheverstreung auf dem Aschenstreufeld	42,00

IV. Einebnung von Grabstätten

4.1	Reihengrab ohne feste Einfassung	100,00
4.2	Reihengrab mit fester Einfassung	150,00
4.3	Wahlgrab ohne feste Einfassung	150,00
4.4	Wahlgrab mit fester Einfassung	200,00
4.5	Pflege und Unterhaltung der eingeebneten Grabstätte bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts; je Jahr der verbleibenden Ruhefrist (auf volle Jahre gerundet)	15,00

V. Genehmigung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

5.1	Grabzeichen (Reihen-, Wiesen- und Wahlgrab)	50,00
5.2	Grabeinfassungen (Reihen- und Wahlgrab)	50,00

Die Aufstellung von einfachen Holzkreuzen und Holztafeln sowie die Anlage von Einfassungshecken sind genehmigungs- und gebührenfrei.

VI. Verschiedene Gebühren

6.1	Umschreibung eines Nutzungsrechtes	30,00
6.2	Zusätzliche Gebühr für eine Beerdigung außerhalb der üblichen Bestattungszeit	200,00

Erläuterung zu Tarif 6.2 :

Tage außerhalb der üblichen Bestattungszeiten sind in der Stadt Wassenberg

1. Sonn- und Feiertage und
2. Samstage

Auf Antrag der Angehörigen werden mit Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung Bestattungen an Sonn- und Feiertagen und Samstagen nur noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 11.2 der Friedhofsgebührensatzung durchgeführt.

6.3	<u>Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende</u>	
6.31	Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres	60,00
6.32	Berechtigungskarte für einen Tag	10,00“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

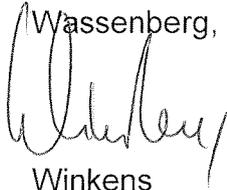
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 15.12.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.12.2011



Winkens

Bürgermeister



1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008

Aufgrund des § 114 a in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2011 (GV. NRW S. 271), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) und des § 2 der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 21. Oktober 2002 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung vom 08.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

Artikel I

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Wiesenreihengrabstätten/Wiesenuarnenreihengrabstätten**
- d) Wiesenwahlgrabstätten
- e) anonymen Grabstätten und Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte (gilt nur für den Friedhof Wassenberg)
- f) Wahlgrabstätten
- g) Wahlgrabstätten in gewünschter Lage
- h) Urnenwahlgrabstätten/Wiesenuarnenwahlgrabstätten**
- i) Urnenkammern (Kolumbarium – nur auf dem Friedhof Wassenberg-)
- j) Erbbegräbnisstätten
- k) Aschenstreufeld
- l) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Urnenreihengrabstätten/Wiesenumnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten **und Wiesenumnenreihengrabstätten** sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche (Urne) zugewiesen werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Aschurne bestattet werden. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§15) entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten **sowie Wiesenumnenreihengrabstätten (§16) entsprechend für Wiesenumnenreihengrabstätten.**“

3. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Urnenwahlgrabstätten/Wiesenumnenwahlgrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Wiesenumnenwahlgrabstätten,**
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Es können in einem Urnenwahlgrab bis zu 4 Aschen Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

In Sonderfällen ist die Beisetzung einer Asche in einer belegten Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 20) entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten **sowie die Vorschriften für Wiesenumnenwahlgrabstätten (§ 19) entsprechend für Wiesenumnenwahlgrabstätten.**“

4. Hinter § 26 Abs. 2 Buchstabe h) wird folgendes eingefügt:

- i) Wiesenumnenreihengrabstätte 1,00 m x 1,00 m
- j) Wiesenumnenwahlgrabstätte 1,50 m x 1,50 m

5. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Grabmale sind in folgenden Abmessungen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- aufrechtes Mal Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,40 m
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- aufrechtes Mal Höhe bis 1,50 m; Breite bis 0,60 m
(mit Ausnahme des Waldfriedhofes Wassenberg, auf dem ausschließlich
Holzkreuze zulässig sind)
- c) auf Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
 - aufrechtes Mal 1-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 0,90 m
 - aufrechtes Mal 2-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 1,50 m
 - aufrechtes Mal 3-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 2,00 m
- d) auf Urnenwahlgrabstätten
 - liegendes Mal Tiefe bis 1,00 m; Breite bis 1,00 m
 - aufrechtes Mal Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,60 m
- e) auf Urnenreihengrabstätten
 - liegendes Mal Tiefe bis 0,70 m; Breite bis 0,70 m
 - aufrechtes Mal Tiefe bis 0,70 m; Breite bis 0,70 m
- f) auf Wiesenreihengrabstätten
 - liegendes Mal Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m
- g) auf Wiesenwahlgrabstätten
 - liegendes Mal 1-stellig Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m
 - liegendes Mal 2-stellig 2 x Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m oder
alternativ 1 x Tiefe 0,40 m; Breite 1,00 m
- h) auf Wiesenurnenreihengrabstätten
 - liegendes Mal Tiefe 0,40 m; Breite 0,40 m
- i) auf Wiesenurnenwahlgrabstätten
 - liegendes Mal Tiefe 0,80 m; Breite 0,80 m“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008 wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg vom 08.12.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.12.2011



Winkens
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

1. Satzung vom 16. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18.12.2009 (1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Ziffern 4. u. 5. erhalten folgende Fassung:

- „ 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,“

Artikel 2

1. Der Kostentarif unter II Buchstabe a) -Gestellung von Fahrzeugen bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen- ist wie folgt zu ändern:

„Kommandowagen	21,00 €
Löschfahrzeuge (LF)	83,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	93,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	57,00 €
Rüst- und Gerätewagen	36,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	21,00 €“

2. Der Kostentarif unter II Buchstabe a) -Gestellung von Fahrzeugen bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen- ist wie folgt zu ergänzen:

„Einsatzleitwagen (ELW)	37,00 €“
-------------------------	----------

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18. Dezember 2009 wird gem. Beschluss des Rates vom 15.12.2011 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16. Dezember 2011

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung **des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg - Ortschaft Effeld-**

I. Beschluss, Umlegungsgebiet und dessen Lage

Umlegungsbeschluss für die Umlegung Nr. 27 „Heckenstraße“ in der Ortschaft Effeld

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Effeld- hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 die Einleitung der Umlegung Nr. 27 „Heckenstraße“ gemäß § 47 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

„Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Effeld- beschließt gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBG I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Anhörung der Eigentümer einstimmig, die Umlegung Nr. 27 „Heckenstraße“ einzuleiten (Umlegungsbeschluss).

Das Umlegungsgebiet umfasst nachfolgende Flurstücke: Gemarkung Effeld
Flur 4, Flurstück: 123,
Flur 5, Flurstücke: 62, 63, 65, 66, 67, 132, 133, 182, 183, 184, 185, 186, 190

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

§ 48 des Baugesetzbuches lautet:

Beteiligte

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 4. die Gemeinde,
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger,
 6. die Erschließungsträger.

-2-

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle den Anmeldungen unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundstück oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 49 des Baugesetzbuches lautet:

Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Umlegungsstelle ist der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines aus vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist zur Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Absatz 4 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstück vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungsbedürftige, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

IV. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Gemäß § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden und Stellen (z.B. des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg bzw. Mitarbeiter eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs) zur Vorbereitung der von Ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Erforderlichkeit der Umlegung

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des eingangs näher bezeichneten Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf zu gewährleisten.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Absatz 2 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des eingangs genannten Umlegungsgebietes in der Zeit vom

02. Januar 2012 bis 03. Februar 2012

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Rathaus, Zimmer N03 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und zwar

montags bis freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags, dienstags und donnerstags: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der eingangs aufgeführte Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wassenberg als bekannt gegeben.

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann nunmehr innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss -Geschäftsstelle- der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N03, 41849 Wassenberg, einzureichen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

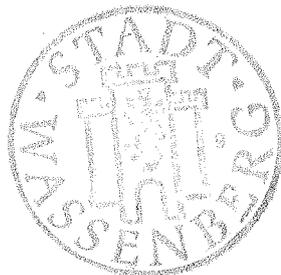
In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Wassenberg, den 12. Dezember 2011

Der Umlegungsausschuss der
Stadt Wassenberg
-Ortschaft Effeld-
Der stv. Vorsitzende


Niessen
Ltd./Kreisrechtsdirektor



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Reihengrab nicht mehr gepflegt und befindet sich in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld C

Nr. 35 Maschewski, Bernd Paul

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **09. Februar 2012** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2011

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder H auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber abgelaufen:

Grabfeld H

Nr. 27	Jansen, Heinz Willi
Nr. 28	Zeitzen, Helena
Nr. 38	Jakobs, Ida
Nr. 39	Kurpick, Gabriele
Nr. 40	Heinrichs, Franz

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **15. März 2012** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2011

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber abgelaufen:

Grabfeld D

Nr. 31 Lintzen, Heinz

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

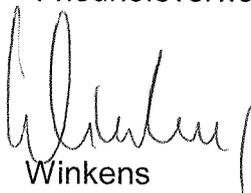
Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **15. März 2012** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2011

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D V (Reihengrab) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Myhl**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Reihengrab nicht mehr gepflegt und befindet sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld D V, Nr. 023 R Alfons Deja

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **08. Februar 2012** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 13. Dezember 2011

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

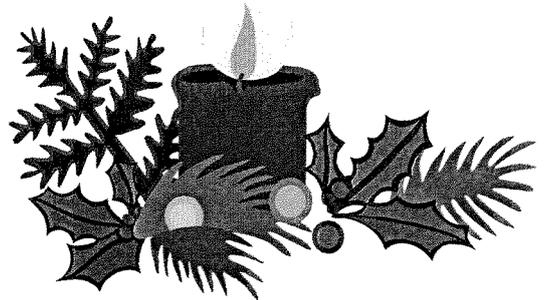

Winkens



Weihnachts- und Neujahrsgrüße
der
Stadt Wassenberg

Der Rat und die Verwaltung
der Stadt Wassenberg
wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern ein
frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches
Jahr 2012.

Wassenberg, im Dezember 2011



Manfred Winkens
Manfred Winkens
Bürgermeister

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.09.2011	Vormonat	30.10.2011	Vormonat	30.11.2011	Vormonat
Wassenberg	7352	+0	7341	-11	7359	+18
Birgelen	3460	-2	3453	-7	3452	-1
Myhl	2701	+0	2707	+6	2716	+9
Orsbeck	1900	-13	1896	-4	1890	-6
Effeld	1305	+1	1302	-3	1306	+4
Ophoven	723	-1	719	-4	718	-1
gesamt:	17.441	-15	17.418	-23	17.441	+23

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-